

# Hohner Spielverein Eintracht von 1919 e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Hohner Spielverein Eintracht von 1919 e.V.“ und hat seinen Sitz in Hohn, Kreis Rendsburg-Eckernförde

### § 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Hebung und Förderung der Volkskraft und der Volksgesundheit durch Pflege der Leibesübungen auf volkstümlicher Grundlage als Mittel zur körperlichen und geistigen Bildung seiner Mitglieder.

### § 3 Mittel

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind zu beachten:

1. Abhaltung von regelmäßigen, methodisch geordneten Turn-, sport- und Spielübungen
2. Anschaffung und Erhaltung von durch Abs. 1 bedingten Geräten, Lokalitäten, Plätzen usw.
3. Ausbildung und Anstellung von zur sachgemäßen Leitung der Sportübungen erforderlichen Personen (Turnlehrer, Spielwarte, Trainer, Schiedsrichter usw.), ferner Beschaffung der hierzu erforderlichen Literatur.
4. Abhaltung geeigneter, zweckdienlicher Vorträge.
5. Führung eigener Statistik über die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen.
6. Abhaltung von Wanderungen, Werbeveranstaltungen, Serienspielen und Versammlungen

### § 4 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Beiträgen der Vereinsmitglieder,
- b) den Aufnahmegebühren neuer Mitglieder,
- c) sonstigen Einnahmen, freiwilligen Überweisungen usw.

Grundsätzlich dürfen Grundstücke und andere Vermögenswerte oder deren Erträge nur den gemeinnützigen Zwecken des Vereins dienen.

### § 5 Verwaltung

Die Vereinsangelegenheiten werden verwaltet:

- a) durch den Vorstand,
- b) durch gewählte Ausschüsse
- c) durch die Versammlung.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein ist unbeschränkt. Politische, rassische oder religiöse Gründe bilden kein Hindernis für die Mitgliedschaft.

Zum Eintritt als stimmberechtigtes Mitglied ist das vollendete 18. Lebensjahr erforderlich. Die Jugend verbleibt bis zum 18. Lebensjahr in der Jugendabteilung.

Alle Vereinsgründer vom 16.03.1919 werden als Ehrenmitglieder geführt, soweit sie noch Verbindung mit dem Verein halten. Außerdem können besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 7 Aufnahme**

- a) Als Vorbedingung zur Aufnahme gilt schriftliche Anmeldung beim Vorstand unter Zahlung einer Aufnahmegebühr (ab 18 Jahre) und eines Vierteljahresbeitrages, deren Höhe die Versammlung bestimmt.
- b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist endgültig
- c) Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, welche beim Ausscheiden zurückzugeben ist.

## **§ 8 Austritt**

- a) Den Mitgliedern ist der Austritt aus dem Verein jederzeit gestattet, mit demselben erlischt jegliches Anrecht auf das Vereinsvermögen.
- b) Die Beiträge sind voll zu bezahlen, auch für das Vierteljahr, in dem der Austritt oder Ausschluss erfolgt.
- c) Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben genügend Rechenschaft abzulegen.
- d) Der Austritt hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen.

## **§ 9 Ausschluss**

- a) Ein Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Mitglied den Bedingungen der Aufnahme nicht mehr genügt.
- b) Ein Ausschluss kann erfolgen:
  - 1. Bei vereinsschädigendem Verhalten und bei groben Vergehen gegen die Vereinsbeschlüsse.
  - 2. Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb wie außerhalb des Vereins.

3. Bei Rückstand der Vereinsbeiträge über 6 Monate. Rückstände sind voll nachzuzahlen.
- c) den Ausschluss vollzieht der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an die Vereinsversammlung innerhalb von 3 Wochen zulässig.
- d) Die Bestimmungen des § 8 gelten auch für § 9

#### **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

- a) Zahlung der Vereinsbeiträge und der Spartenbeiträge.
- b) Beachtung und Innehaltung der Vereinssatzungen, der Spartenordnungen, der Versammlungs- und Verbandsbeschlüsse.
- c) Förderung der im Statut niedergelegten Grundsätze des Vereins, insbesondere der Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen.

#### **§ 11 Rechte der Mitglieder**

- a) Anteil an allen durch das Statut gewährleisteten Einrichtungen des Vereins, unter Berücksichtigung der jeweiligen Spartenordnungen.
- b) Teilnahme am Vereinsvermögen nur nach Maßgabe der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Spartenordnungen. Die Rechte der Mitglieder ist nicht übertragbar.

#### **§ 12 Beiträge**

Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch die Versammlung festgesetzt, ebenso die Aufnahmegebühr.

#### **§ 13 Der Vorstand**

Die Vorstandsmitglieder sind sämtlich ehrenamtlich tätig, das gleiche gilt auch für alle anderen Funktionen im Verein.

- a) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Jugendwart, dem Mädelswart, dem Handballobmann und dem technischen Leiter.
- b) Der Vorstand leitet die gesamten Geschäfte des Vereins. Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied. Der Vorstand bearbeitet Satzungsänderungen oder Satzungsergänzungen für die Beschlussfassung durch die Mitgliedsversammlung. Er genehmigt die vom Kassenwart zu begleichenden Ausgaben durch Vorstandsbeschluss.
- c) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung. Ersatzwahlen können in jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre.

d) Befugnisse:

1. Der 1. Vorsitzende führt die Aufsicht über die gesamte Verwaltung des Vereins und trägt die Verantwortung über das Ansehen des Vereins innerhalb und außerhalb der Landesgrenzen. Er leitet sie Sitzungen und Versammlungen.
2. Der Kassenwart hat ordnungsgemäß die Kassenbücher zu führen, die Begleichung der der genehmigten Ausgaben vorzunehmen und die Rechnungslegung beim jährlichen Kassenabschluss zu tätigen
3. Der Schriftführer hat alle Berichte und Protokolle aufzunehmen und den Schriftverkehr zu bearbeiten. Die Bearbeitung von Teilbereichen kann anderen Vorstandsmitgliedern übertragen werden. Wichtige Schriftstücke sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied gemeinsam zu unterzeichnen und mit dem Vereinssiegel zu versehen.

#### **§ 14 Rechnungslegung**

- a) Die Rechnungsbelege über Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden von den dazu bestellten Prüfern nachgeprüft. Diese werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- b) Die Jahresrechnung wird von den Prüfern kontrolliert Der Prüfungsbericht ist der Jahreshauptversammlung mit dem Antrag auf Entlastung vorzulegen.

#### **§ 15 Vereinsrat, Ausschüsse**

- a) Zur Erledigung besonderer technischer und geschäftlicher Arbeiten können Ausschüsse gebildet werden. Hierzu können Mitglieder in beliebiger Zahl hinzugezogen werden. Die Ausschüsse bilden zusammen mit dem Vorstand den Vereinsrat. Ausschüsse müssen vom Vorstand bestätigt werden.
- b) Dem Vorstand, Vereinsrat und Ausschüssen steht die Beratung aller Vereinsangelegenheiten zu, ferner die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihnen von der Versammlung überwiesen wurden und in allen Dringlichkeitsfällen. Letztere unterliegen der nachträglichen Genehmigung durch die Versammlung. Sie haben ferner für die genaue und schnelle Durchführung der Beschlüsse zu sorgen.

#### **§ 16 Sparten**

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sparten. Jede Sparte hat einen eigenen Spartenleiter. Der Spartenleiter ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Für die einzelnen Sparten können bei Bedarf Spartenordnungen erlassen werden. Über die Spartenordnung beschließt die Mitgliederversammlung des Vereins auf Vorlage durch den Vereinsvorstand. Die Spartenordnung ergänzt die Vereinssatzung.

Die Mitglieder einer Sparte können neben dem Vereinsbeitrag zu einem zusätzlichen Spartenbeitrag herangezogen werden. Näheres regelt die Spartenordnung.

Wird ein zusätzlicher Spartenbeitrag erhoben, so ist dieser gleichzeitig mit dem Vereinsbeitrag zu entrichten und wird von dem Kassenwart des Vereins eingezogen.

Der Zugang zu Einrichtungen einer Sparte kann auf die Spartenmitglieder beschränkt werden.

## **§ 17 Versammlungen**

Zur Erledigung der Versammlungsangelegenheiten finden Versammlungen (Jahreshauptversammlung, Mitgliederversammlungen) statt, in welchen über die geschäftlichen und technischen Angelegenheiten beraten und beschlossen wird.

Zu den Versammlungen wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher durch Aushang eingeladen. Anträge zur Tagesordnung können bis zum Beginn einer jeden Versammlung gestellt werden und müssen – gegebenenfalls nachträglich – auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.

Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nicht Beschluß gefasst werden.

Im 1. Quartal eines jeden Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Deren Geschäfte sind nach der Protokollgenehmigung zur Hauptsache:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes (Vorstand).
- b) Entgegennahme der Berichte über die Jahresrechnung (Kassenwart) und die Kassenprüfung (Kassenprüfer).
- c) Entlastung des Vorstandes.
- d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- e) Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühren.
- f) Ergänzungen und Änderungen der Satzung.
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- h) Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendwartes und Mädelwartes.

## **§ 18 Geschäftsordnung**

- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist beschlussfähig.
- b) Die Leitung der Sitzung oder Versammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden oder des hierzu Beauftragten.
- c) Jede Sitzung oder Versammlung muss eine Tagesordnung haben. Dieselbe ist vor Eintritt in die Verhandlung zu genehmigen.

- d) Wahl und Abstimmungen erfolgen durch einfaches Hochheben der Hand. Auf Antrag ist eine schriftliche (geheime) Abstimmung vorzunehmen. Beschlüsse sind geltend, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen erfolgt bei Stimmgleichheit ein 2., evtl. ein 3. Wahlgang; danach entscheidet das Los.
- e) Um zu vermeiden, dass der gesamte Vorstand gleichzeitig zur Wahl ansteht, wird bei der Neuwahl ein jeweiliger Turnus von 3 Jahren festgelegt.

Es stehen zur Wahl:

im 1. Jahr: 1. Vorsitzender und Schriftführer,

im 2. Jahr: 2. Vorsitzender und Kassenwart,

im 3. Jahr: Handballobmann und technischer Leiter.

- f) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. (§33 BGB). Zur Änderung der §§ 3 Ziffer 6 und § 18 ist die Zustimmung von 9/10 der Versammlungsteilnehmer erforderlich.
- g) Über jede Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die gefassten Beschlüsse müssen klar und deutlich wiedergegeben werden. Das Protokoll muss nach erfolgter Richtigstellung beglaubigt werden, und zwar außer vom Schriftführer von einem der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.

## **§ 19 Auflösung**

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragt und eine Mitgliederversammlung mit 9/10 Stimmen der anwesenden Mitglieder dies beschließt.

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins im Einvernehmen mit dem Finanzamt der Grund- und Hauptschule Hohn zu Zwecken der Jugendertüchtigung übergeben.

**§ 20** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssportes.

**§ 21** Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anteile.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

**§ 22** Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

# JUGENDORDNUNG

- 1.1. Der Jugendwart und der Mädelwart leiten die Jugendarbeit im Verein.
- 1.2. Der Jugendwart ist zuständig für die männliche Jugend, der Mädelwart für die weibliche Jugend bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- 1.3. Zu den Aufgaben des Jugendwartes und des Mädelwartes gehören insbesondere:
  - Koordinierung der gesamten Jugendarbeit,
  - überfachliche Jugendarbeit,
  - Vertretung der Jugend im Vorstand,
  - Vertretung der Vereinsjugend innerhalb der Sportjugend des Jugendringes und gegenüber der behördlichen Jugendpflege.
- 2.1. Zur Unterstützung des Jugendwartes und des Mädelwartes besteht ein Jugendausschuss.

Ihm gehören an:

  - der Jugendwart und der Mädelwart
  - die Jugendsprecher der einzelnen Sparten
- 2.2. Aufgabe des Jugendausschusses ist es, die Jugendveranstaltungen im Verein zu koordinieren, gemeinsame Veranstaltungen zu planen und darüber zu beschließen.
- 2.3. Den Vorsitz im Jugendausschuss führt der Jugendwart.
- 3.1. Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins im Alter bis zu 18 Jahren, dem Jugendwart und dem Mädelwart.
- 3.2. Die Jugendversammlung berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen, unterbreitet Vorschläge zur Vereinsgestaltung und wählt den Jugendwart, den Mädelwart und die Jugendsprecher.
- 3.3. Die Jugendsprecher müssen aktives Mitglied der Sparte sein, für die sie gewählt werden, und das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.4. Die Leitung der Jugendversammlung hat der Jugendwart.
- 3.5. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Antrag von 10% der Mitglieder der Jugendabteilung muss eine Jugendversammlung einberufen werden.
- 4.0. Wahlverfahren
- 4.1. Der Jugendwart, der Mädelwart und die Jugendsprecher werden von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen müssen vor der Jahreshauptversammlung durchgeführt werden.

- 4.2. Der Jugendwart und er Mädelwart werden auf der Jahreshauptversammlung des Vereins gewählt.
- 4.3. Wird eine Bestätigung nicht vorgenommen, so muss die Jugendversammlung erneut einen Jugend- bzw. Mädelwart wählen. Die Ablehnungsgründe sind der Jugendversammlung bekanntzugeben.
- 4.4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

Diese Satzung wurde auf der Grundlage der am 8.11.1954, 26.3.1957 und 1.2.1960 ergänzten Vereinssatzung vom 7.1.1950 neu gefasst, am 25.3.1977 in der 93. Jahreshauptversammlung beschlossen und am 23.3.1979 von der Jahreshauptversammlung 1979 im § 13 (b) geändert.

Am 31.3.1983 wurde die Satzung von der Jahreshauptversammlung in den §§ 18, 19 und 20 geändert, um eine Jugendordnung ergänzt und aufgrund Aufnahme der Jugendordnung in den §§ 13 a, 13 d, 16 und 17 e geändert.

Am 23.3.1988 wurde die Satzung von der Jahreshauptversammlung in den §§ 10 und 11 geändert. § 16 wurde neu in die Satzung aufgenommen, was eine Verschiebung der Ordnungszahlen ab § 16 zur Folge hat.

Die Satzung tritt in der geänderten Fassung am 23.3.1988 in Kraft.

Hohn, den 23.3.1988

gez. Peter Schwark (1. Vorsitzender)

gez. Gabriele Döring (Schriftführer)

gez. 5 Vereinsmitglieder

# **Spartenordnung der Judosparte im Hohner Spielverein Eintracht von 1919 e.V.**

Die Spartenordnung ergänzt die Vereinssatzung. Die Judosparte ist sowohl an die Bestimmungen der Satzung als auch dieser Spartenordnung gebunden.

## **§ 1 Mitgliedschaft**

In der Judosparte findet Aufnahme nur, wer bereits Mitglied des S.V. Eintracht Hohn Ist oder gleichzeitig wird.

Über die Aufnahme entscheidet die Spartenleitung unter Beachtung von § 6 der Vereinssatzung.

Der Spartenaustritt ist der Spartenleitung anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 8 der Vereinssatzung.

## **§ 2 Spartenleitung**

Der Judosparte steht ein Spartenleiter vor. Der Spartenleiter ist ehrenamtlich tätig. Er wird von den Mitgliedern der Spartenversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Spartenleiters beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Dem Spartenleiter obliegt die Regelung aller sportlichen Angelegenheiten der Judosparte. Die Belange der Sparte im Übrigen, werden von dem Vereinsvorstand und dem Kassenwart des Vereines wahrgenommen.

## **§ 3 Beiträge**

Die Spartenleitung kann mit Zustimmung des Vereinsvorstandes einen zusätzlichen Spartenbeitrag festsetzen.

## **§ 4 Versammlungen, Beschlüsse und Wahlen**

Stimmberechtigt und wählbar sind nur Spartenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal jährlich findet eine Versammlung der Spartenmitglieder statt. Die Mitgliederversammlung wird von dem Spartenleiter einberufen. Bei der Ladung zur Mitgliederversammlung und ihrer Durchführung sind die entsprechenden Bestimmungen der §§ 17 und 18 der Vereinssatzung zu beachten.

## **§ 6 Auflösung der Judosparte**

Die Auflösung der Judosparte darf nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich an alle ordentlichen Mitglieder zu erfolgen.

Die Versammlung ist nur Beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder und der Spartenleiter anwesend sind.

Der Beschluss der Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Im Falle der Auflösung der Judosparte fällt sämtliches Vermögen einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten dem S.V. Eintracht Hohn zu. Es gilt im übrigen § 19 der Vereinssatzung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Spartenordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung am gleichen Tage in Kraft.

# **S p a r t e n o r d n u n g**

## **der Tennissparte**

### **im Hohner Spielverein Eintracht von 1919 e.V.**

Die Spartenordnung ergänzt die Vereinssatzung. Die Tennissparte ist sowohl an die Bestimmungen der der Satzung als auch dieser Spartenordnung gebunden.

#### **§ 1 Mitgliedschaft**

In der Tennissparte findet Aufnahme nur, wer bereits Mitglied des S.V. Eintracht Hohn ist oder gleichzeitig wird.

Über die Aufnahme entscheidet die Spartenleitung unter Beachtung von § 6 der Vereinssatzung.

Die Mitgliederversammlung der Tennissparte kann mit Zustimmung des Vereinsvorstandes eine Höchstmitgliederzahl festlegen. In diesem Falle wird für Bewerber um die Spartenmitgliedschaft eine Warteliste angelegt, in welche der Bewerber auf Wunsch aufzunehmen ist.

Der Spartenaustritt ist der Spartenleitung anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 8 der Vereinssatzung.

#### **§ 2 Beiträge und Aufnahmegebühr**

Die Spartenversammlung der sparte beschließt über die Höhe des Spartenbeitrages. Sie beschließt ferner darüber, ob und in welcher Höhe eine Aufnahmegebühr zu entrichten ist. Wird Aufnahmegebühr erhoben, besteht im Falles des Ausscheidens aus der sparte kein Erstattungsanspruch. Die Aufnahmegebühr wird über den Kassenswart eingezogen und an die Tennissparte weitergeleitet.

#### **§ 3 Versammlungen, Beschlüsse und Wahlen**

Stimmberechtigt und wählbar sind nur Spartenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung. Beschlüsse werden jedoch erst wirksam nach Zustimmung des Vereinsvorstandes.

#### **§ 4 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal jährlich findet eine Versammlung der Spartenmitglieder statt. Die Mitgliederversammlung wird von dem Spartenleiter einberufen. Bei der Ladung zur Mitgliederversammlung und ihrer Durchführung sind die entsprechenden Bestimmungen der §§ 17 + 18 der Vereinssatzung zu beachten.

#### **§ 5 Spartenleitung**

Die Spartenleitung setzt sich aus den nachfolgen aufgeführten Spartenmitgliedern zusammen:

Spartenleiter, Schriftführer und Kassenswart

Die Mitglieder der Spartenleitung sind ehrenamtlich tätig.

Die Wahl der Spartenleitung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer der Spartenleitung beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Auf die Tätigkeit der Spartenleitung findet § 13 der Vereinssatzung entsprechende Anwendung

#### **§ 5 Kassenführung**

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte eine einfache Buchführung zu führen.

Der Kassenwart ist berechtigt, Zahlungen zu denen die Tennissparte rechtlich verpflichtet ist, ohne besonderen Beschluss der Spartenleitung zu leisten. Alle übrigen Zahlungen sind nur nach Beschluss durch die Spartenleitung vorzunehmen.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die die Kassenführung des laufenden Geschäftsjahres überprüfen und ihren Prüfungsbericht der nächsten Mitgliederversammlung vorlegen.

Der Schriftführer hat die Protokolle der Tennissparte zu führen und gemeinsam mit dem Spartenleiter zu unterzeichnen, sowie den übrigen Schriftverkehr zu erledigen.

#### **§ 7 Auflösung der Tennissparte**

Die Auflösung der Tennissparte darf nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich an alle ordentlichen Mitglieder zu erfolgen.

Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder und der Spartenleiter oder sein Stellvertreter anwesend sind.

Der Beschluss der Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung der Tennissparte fällt sämtliches Vermögen sowie Forderungen und Verbindlichkeiten dem S.V. Eintracht Hohn zu. Im Übrigen gilt § 19 der Vereinssatzung.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung am gleichen Tage in Kraft.